

Grenzüberschreitende Einsätze in Luxemburg



 **eictrier**

IHK | HWK Europa- und
Innovationscentre

 **IHK Trier**

 **Handwerkskammer
Trier**



Inhaltsverzeichnis

1. Steuerliche Behandlung	S. 2 - 9
1.1 Indirekte Besteuerung	S. 2 - 8
1.1.1 Besteuerung von Dienstleistungen	S. 2 - 5
1.1.2 Besteuerungen von Werklieferungen/ unbewegten Lieferungen	S. 5 - 7
1.1.3 Anwendung des verminderten Mehrwertsteuersatzes in Höhe von 3% für den Wohnungsbau im B2C-Geschäft	S. 7
1.1.4 Umsatzsteuerliche Registrierung in Luxemburg	S. 7 - 8
1.2 Direkte Besteuerung	S. 8 - 9
1.2.1 Besteuerung von Unternehmen	S. 8
1.2.2 Besteuerung von Arbeitnehmern	S. 9
2. Melde- und Genehmigungspflichten gegenüber dem Luxemburger Wirtschaftsministerium	S. 9 - 12
2.1 Vorabmeldung bei grenzüberschreitenden Einsätzen in den Bereichen Handwerk, Bau und Industrie	S. 10 - 11
2.2 Genehmigungspflichten bei einer dauerhaften gewerblichen Tätigkeit	S. 12
3. Anmeldung der entsandten Arbeitnehmer bei der Luxemburger Arbeitsinspektion (ITM)	S. 12 - 16
3.1 Meldepflichtige Aktivitäten:	S. 12 - 13
3.2 Online-Entsendemitteilung, zu übermittelnde Dokumente und Badge Social	S. 13 - 16
4. Solidarhaftung beim Einsatz von Subunternehmen	S. 16
5. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der administrativen Auflagen	S. 17
6. Koordinator für Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen	S. 17 - 18
7. Sozialversicherungspflicht	S. 18 - 19
8. Arbeitsrechtliche Aspekte	S. 19 - 22
9. Internet Links	S. 22-23

Luxemburg ist für Deutschland nicht nur ein beliebter Handelspartner, sondern bietet auch einen interessanten Markt für die grenzüberschreitende Durchführung von Arbeiten. Zum Leistungsangebot deutscher Unternehmen in Luxemburg zählen neben den Warenlieferungen auch verstärkt die grenzüberschreitende Durchführung von produktbegleitenden Dienstleistungen wie Montage, Reparaturen und Wartung von Maschinen und Anlagen sowie auch die Durchführung von Arbeiten im Bereich Bau- und Baunebengewerbe.

Diese Tätigkeiten unterliegen weitaus komplexeren Regeln als einfache Warenlieferungen. So ist die grenzüberschreitende Durchführung von Arbeiten und sonstigen Dienstleistungen in Luxemburg an einige arbeits- und steuerrechtliche Bedingungen sowie an entsprechende Meldepflichten bei der Inspection du Travail et des Mines und bei der Mittelstandsabteilung des Wirtschaftsministeriums im Großherzogtum geknüpft.

Der Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen übernimmt die EIC Trier GmbH jedoch keine Gewähr. Die Informationen in diesem Leitfaden ersetzen in keinem Fall eine rechtliche oder steuerliche Beratung. Für Verbesserungsvorschläge, sachliche Hinweise und Anregungen sind wir jederzeit dankbar. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: EIC Trier GmbH, Christina

Grewe, Geschäftsführerin; Tel.: 0651/ 97 567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de.

1. Steuerliche Behandlung

Bei der Durchführung von Arbeiten in Luxemburg sind regelmäßig umsatzsteuerliche Aspekte zu beachten. Bei länger andauernden Tätigkeiten oder häufigen Einsätzen von Mitarbeitern kann auch eine beschränkte Steuerpflicht im Großherzogtum entstehen.

1.1 Indirekte Besteuerung

Die Mehrwertsteuer beträgt in Luxemburg 17 %, ermäßigte Sätze liegen bei 8 % und 14 %, ein stark ermäßigter Satz bei 3 %. Nachfolgend werden die umsatzsteuerlichen Regelungen aufgeführt, die bei der Durchführung von Dienstleistungen und unbewegten Werklieferungen in Luxemburg zu beachten sind. Weitere Informationen zu umsatzsteuerlichen Fragestellungen mit EU-Bezug finden sich in dem EIC-Leitfaden „Umsatzsteuer in der EU - Lieferungen und Leistungen sicher einordnen“, der unter www.eic-trier.de abrufbar ist.

1.1.1 Besteuerung von Dienstleistungen

Der Leistungsort für sonstige Leistungen im B2B-Bereich ist geregelt in § 3a Abs. 2 UStG. Hiernach werden sonstige Leistungen zwischen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern bis auf einige

Ausnahmen (z. B. Grundstückleistungen, Personenbeförderungsleistungen, Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen sowie Restaurationsleistungen) an dem Ort erbracht, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Sitzt der Leistungsempfänger im EU-Ausland, so kommt es EG-rechtlich verbindlich zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. D. h. der Leistungsempfänger im EU-Ausland wird Steuerschuldner und der leistende Unternehmer muss sich nicht im EU-Ausland umsatzsteuerlich registrieren lassen. In diesem Fall stellt der leistende Unternehmer eine Nettoabrechnung mit dem Rechnungsvermerk „Rechnungsempfänger wird Steuerschuldner“ aus. Zudem ist hier auch die USt-IdNr. des Leistungsempfängers im EU-Ausland eine verpflichtende Rechnungsangabe. Die USt-IdNr. des Leistungsempfängers muss der leistende Unternehmer genau wie bei den innergemeinschaftlichen steuerfreien Lieferungen im Rahmen der qualifizierten Bestätigungsanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen (siehe auch Pkt. 2.1.1). Subunternehmer, die für einen deutschen Auftraggeber eine B2B-Leistung nach § 3a Abs. 2 UStG im EU-Ausland erbringen, weisen in ihrer Rechnung deutsche Mehrwertsteuer aus. Der Leistungsort spielt hier anders als z. B. bei den Grundstückleistungen keine Rolle. Innergemeinschaftliche B2B-Umsätze sind zudem in der Zusammenfassenden Meldung sowie in

der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuerjahresmeldung gesondert auszuweisen (siehe Pkt. 5.1 und 5.2).

Leistungsort im B2C-Geschäft ist nach § 3a Abs. 1 UStG der Ort, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Allerdings gibt es im B2C-Geschäft für sehr viele Sachverhalte Ausnahmen von dieser Grundregel, so dass hier im Einzelfall jeweils sehr genau geprüft werden muss, wo der Leistungsort liegt.

Zu den B2B Leistungen, die nach § 3a Abs. 2 UStG. am Sitz des Leistungsempfängers besteuert werden, zählen laut Abschn. 3a.2 UStAE Abs. 16 u. a. Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände wie z. B. Lohnveredelung, Wartungsarbeiten, Instandsetzungen und Inbetriebnahmen von Maschinen und Anlagen, Reparaturen, sofern keine Hauptstoffe verwendet werden sowie auch Montagen¹, sofern der leistende Unternehmer nicht die Hauptstoffe stellt. Weiterhin zählen zu den B2B-Leistungen, die nach der Grundregel besteuert werden, auch Güterbeförderungsleistungen sowie das Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit einer Güterbeförderung im Zusammenhang stehende selbständige Leistungen, Vermittlungsleistungen, Veranstaltungs-

¹ Wenn das leistende Unternehmen die ihm vom Leistungsempfänger zur Verfügung gestellten Teile einer Maschine nur zusammenbaut und die zusammengebaute Maschine nicht Bestandteil eines Grundstücks wird.

leistungen (mit Ausnahme von Restaurationsumsätzen und Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen), sog. Katalogleistungen² sowie alle sonstigen Leistungen zwischen Unternehmen, die nicht unter die Ausnahmeregelung nach § 3a Abs. 3 UStG und Abschn. 3a.2 Abs. 19 UStAE fallen.

Abweichend von der Ortbestimmung für B2B-Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG richtet sich für einige Leistungsarten die Ortsregelung nach anderen Grundsätzen. Hierzu zählt das weite Feld der Grundstückleistungen³ (§ 3a Abs. 3 Nr. 1

² Katalogleistungen:

- Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten
- Leistungen, die der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen
- Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patent-anwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen mit rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Beratung
- Datenverarbeitung und Informationsüberlassung
- bestimmte Finanzdienstleistungen und Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin
- Gestellung von Personal
- Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit aufzunehmen
- Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, außer Beförderungsmittel
- Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation
- Rundfunk und Fernsehdienstleistungen
- Leistungen in Zusammenhang mit Gas- und Elektrizitätslieferungen

³ Grundstückleistungen laut Abschn. 3a3, Abs. 3 bis 9 UStAE:

Unter Grundstückleistungen fallen sonstige Leistungen, die sich nach den tatsächlichen Umständen überwiegend auf die Bebauung, Verwertung, Nutzung oder Unterhaltung des Grundstücks beziehen (...). Das Grundstück selbst muss zudem Gegenstand der sonstigen Leistung sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein ausdrücklich bestimmtes Grundstück insoweit als wesentlicher Bestandteil einer sonstigen Leistung anzusehen ist, als es einen zentralen und unverzichtbaren Bestandteil dieser Leistung darstellt.

- Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer bereithält, um kurzfristig Fremde zu beherbergen
- Vermietung von Plätzen, um Fahrzeuge abzustellen
- Überlassung von Wasser- und Boots Liegeplätze für Sportboote
- Kurzfristige Vermietung von Campingplätzen

-
- Entgeltliche Unterbringung auf einem Schiff, das für längere Zeit auf einem Liegeplatz befestigt ist
 - Überlassung von Wochenmarkt-Standplätzen an Markthändler
 - Einräumung des Nutzungsrechts an einem Grundstück oder einem Grundstückteil einschließlich der Gewährung von Fischereirechten und Jagdrechten, der Benutzung einer Straße, einer Brücke oder eines Tunnels gegen eine Mautgebühr und der selbständigen Zugangsberechtigung zu Warteräumen auf Flugplätzen gegen Entgelt
 - Umwandlung von Teilnutzungsrechten
 - Überlassung von Räumlichkeiten für Aufnahme- und Sendezwecke von inländischen und ausländischen Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts untereinander
 - Vermietung und Verpachtung von Maschinen- und Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind
 - Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten an einem Gebäude oder an Gebäudeteilen einschließlich Abrissarbeiten, Verlegen von Fliesen und Parkett sowie Tapezieren, Errichtung von auf Dauer angelegten Konstruktionen, wie Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen
 - Installation oder Montage von Maschinen oder Ausrüstungsgegenständen, soweit diese wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind
 - Bauaufsichtsmaßnahmen
 - Leistungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen
 - Begutachtung und Bewertung von Grundstücken, auch zu Versicherungszwecken und zur Ermittlung des Grundstückswerts
 - Vermessung von Grundstücken
 - Errichtung eines Baugerüsts
 - Einräumung dinglicher Rechte
 - Vermittlung von Vermietungen von Grundstücken, nicht aber die Vermittlung der kurzfristigen Vermietung von Zimmern in Hotels, Gaststätten oder Pensionen, von Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen
 - Verwaltung von Grundstücken und Grundstückteilen
 - Bearbeitung landwirtschaftlicher Grundstücke, einschließlich sonstiger Leistungen wie Landbestellung, Säen, Bewässerung, Düngung
 - Lagerung von Gegenständen, wenn dem Empfänger dieser sonstigen Leistung ein Recht auf Nutzung eines ausdrücklich bestimmten Grundstücks oder eines Teils desselben gewährt wird
 - Reinigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
 - Wartung und Überwachung von auf Dauer angelegten Konstruktionen, wie Gas-, Wasser- oder Abwasserleitungen
 - Wartung und Überwachung von Maschinen oder Ausrüstungsgegenständen, soweit diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind
 - Grundstückbezogene Sicherheitsleistungen
 - Leistungen bei Errichtung eines Windparks im Zusammenhang mit einem ausdrücklich bestimmten Grundstück

Nicht zu den Grundstückleistungen zählen laut Abschn. 3a3, Abs. 10 UStAE:

- Erstellung von Bauplänen für Gebäude und Gebäudeteile, die keinem bestimmten Grundstück oder Grundstücksteil zugeordnet werden können
- Installation oder Montage, Arbeiten an sowie Kontrolle und Überwachung von Maschinen oder Ausstattungsgegenständen, die kein wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sind bzw. werden
- Portfolio-Management in Zusammenhang mit Eigentumsanteilen an Grundstücken

UStG, Abschn. 3a.3 UStAE), die am Belegenheitsort des Grundstücks besteuert werden. Weiterhin fallen unter die Ausnahmeregel Restaurationsumsätze (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b UStG, Abschn. 3a.6 Abs. 8 u. 9 UStAE) sowie Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen (§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG, Abschn. 3a.6 Abs. 13 UStAE), die jeweils am Tätigkeits-/Veranstaltungsort besteuert werden. Bei Personenbeförderungsleistungen (§ 3b Abs. 1 UStG, Abschn. 3b.1 UStAE) ist die Beförderungstrecke maßgeblich, die bei grenzüberschreitenden Fahrten aufgeteilt werden muss. Zudem gibt es auch u. a. noch für die nachfolgend aufgeführten Leistungen von der B2B-Grundregel abweichende Leistungsorte: die kurzfristige Vermietung

-
- Verkauf von Anteilen und die Vermietung der Umsätze von Anteilen an Grundstücksgesellschaften
 - Veröffentlichung von Immobilienanzeigen, z. B. durch Zeitungen
 - Finanzierung und Finanzierungsberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks und dessen Bebauung
 - Sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, die die Vertragsbedingungen eines Grundstücks, die Durchsetzung eines solchen Vertrags oder den Nachweis betreffen, dass ein solcher Vertrag besteht, sofern diese Leistungen nicht mit der Übertragung von Rechten an Grundstücken zusammenhängen
 - Planung, Gestaltung sowie Aufbau und Umbau von Ständen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen
 - Lagerung von Gegenständen auf einem Grundstück, wenn hierfür zwischen den Vertragsparteien kein bestimmter eines Grundstücks zur ausschließlichen Nutzung festgelegt worden ist
 - Werbeleistungen, selbst wenn sie die Nutzung eines Grundstücks einschließen
 - Zurverfügungstellung von Gegenständen und Vorrichtungen, mit oder ohne Personal für deren Betrieb, mit denen der Leistungsempfänger Arbeiten in Zusammenhang mit einem Grundstück durchführt (z. B. Vermietung eines Baugerüsts), wenn der leistende Unternehmer mit dem Zurverfügungstellen keinerlei Verantwortung für die Durchführung der genannten Arbeiten übernimmt
 - Leistungen in Zusammenhang mit der Errichtung eines Windparks, die nicht im Zusammenhang mit einem ausdrücklich bestimmten Grundstück stehen

von bestimmten Fahrzeugen (§ 3 Abs. 7 UStG, Abschn. 3a.14 Abs. 4 UStAE), die Vermietung von Beförderungsmitteln (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG, Abschn. 3a.5 UStAE) sowie die Nutzung und Auswertung bestimmter Leistungen von Drittlandsunternehmen (§ 3a Abs. 6 UStG, Abschn. 3a.14 Abs. 1 bis 3 UStAE).

Für die o. g. Leistungen, deren Ortsbestimmung nicht nach der B2B-Grundregel nach § 3a Abs. 2 UStG erfolgt, gibt es keine EU-weit verbindliche Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. In Luxemburg besteht bei diesen Leistungen nicht die Möglichkeit, die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger zu übertragen. Der leistende Unternehmer muss sich in Luxemburg umsatzsteuerlich registrieren lassen und die Mehrwertsteuer in Luxemburg abführen. Auf der Rechnung ist die Luxemburger Mehrwertsteuernummer des leistenden Unternehmers zu vermerken.

1.1.2 Besteuerung von Werklieferungen/ unbewegten Lieferungen

Das deutsche Umsatzsteuerrecht kennt einen Lieferort für bewegte Lieferungen⁴ und für unbewegte Lieferungen. Auf EU-Ebene wird zudem in Art. 36 der MwStSystRL noch ein Lieferort für sog.

⁴ § 3 Abs. 6 UStG:

Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet, gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt.

Montagelieferungen⁵ definiert. Diese Regelung wendet die deutsche Finanzverwaltung jedoch nicht an, sondern stellt bei der Ortbestimmung auf eine Verwaltungsregel in Abschn. 3.12, Abs. 4 UStAE⁶ ab. Hiernach handelt es sich bei Werklieferungen um unbewegte Lieferungen, wenn der Gegenstand der Lieferung nach dem Beginn der Beförderung oder nach der Übergabe des

⁵ **Art. 36 MwStSystRL [Ort einer Montagelieferung]**
Wird der vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person versandte oder beförderte Gegenstand mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung installiert oder montiert, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem die Installation oder Montage vorgenommen wird.

Wird der Gegenstand in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Lieferers installiert oder montiert, trifft der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Installation oder Montage vorgenommen wird, die zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung in diesem Mitgliedstaat erforderlichen Maßnahmen.

⁶ **Abschnitt 3.12, Abs. 4 UStAE:**

Der Ort der Lieferung bestimmt sich nicht nach § 3 Abs. 6 UStG, wenn der Gegenstand der Lieferung nach dem Beginn der Beförderung oder nach der Übergabe des Gegenstands an den Beauftragten vom Lieferer noch einer Behandlung unterzogen wird, die seine Marktgängigkeit ändert. In diesen Fällen wird nicht der Liefergegenstand, sondern ein Gegenstand anderer Wesensart befördert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gegenstand der Lieferung eine vom Lieferer errichtete ortsgebundene Anlage oder eine einzelne Maschine ist, die am Bestimmungsort fundamementiert oder funktionsfähig gemacht wird, indem sie in einen Satz bereits vorhandener Maschinen eingefügt und hinsichtlich ihrer Arbeitsgänge auf diese Maschinen abgestimmt wird. Das Gleiche gilt für Einbauten, Umbauten und Anbauten bei Maschinen (Modernisierungsarbeiten) sowie für Reparaturen. Da die einzelnen Teile einer Maschine ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit sind als die ganze Maschine, ist § 3 Abs. 6 UStG auch dann nicht anzuwenden, wenn die einzelnen Teile einer Maschine zum Abnehmer befördert werden und dort vom Lieferer zu einer betriebsfertigen Maschine zusammengesetzt werden. Ob die Montagekosten dem Abnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden, ist unerheblich. Dagegen bestimmt sich der Ort der Lieferung nach § 3 Abs. 6 UStG, wenn eine betriebsfertig hergestellte Maschine lediglich zum Zweck eines besseren und leichteren Transports in einzelne Teile zerlegt und dann von einem Monteur des Lieferers am Bestimmungsort wieder zusammengesetzt wird. Zur betriebsfertigen Herstellung beim Lieferer gehört in der Regel ein dort vorgenommener Probelauf. Ein nach der Wiederzusammensetzung beim Abnehmer vom Lieferer durchgeführter erneuter Probelauf ist unschädlich. § 3 Abs. 6 UStG ist auch dann anzuwenden, wenn die Bearbeitung oder Verarbeitung, die sich an die Beförderung oder Versendung des Liefergegenstandes anschließt, vom Abnehmer selbst oder in seinem Auftrag von einem Dritten vorgenommen wird.

Gegenstands an den Beauftragten vom Lieferer noch einer Behandlung unterzogen wird, die seine Marktgängigkeit ändert. In diesen Fällen wird nicht der Liefergegenstand, sondern ein Gegenstand anderer Wesensart befördert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gegenstand der Lieferung eine vom Lieferer errichtete ortsgebundene Anlage oder eine einzelne Maschine ist, die am Bestimmungsort fundamementiert oder funktionsfähig gemacht wird, indem sie in einen Satz bereits vorhandener Maschinen eingefügt und hinsichtlich ihrer Arbeitsgänge auf diese Maschinen abgestimmt wird. Das Gleiche gilt für Einbauten, Umbauten und Anbauten bei Maschinen (Modernisierungsarbeiten) sowie für Reparaturen. Da die einzelnen Teile einer Maschine ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit sind als die ganze Maschine, ist § 3 Abs. 6 UStG auch dann nicht anzuwenden, wenn die einzelnen Teile einer Maschine zum Abnehmer befördert werden und dort vom Lieferer zu einer betriebsfertigen Maschine zusammengesetzt werden.

Wird eine Maschine hingegen nur zu Transportzwecken auseinandergesetzt und am Bestimmungsort wieder aufgebaut, liegt nach Abschn. 3.12, Abs. 4 UStAE keine Änderung der Marktgängigkeit der Ware vor; d. h. die Werklieferung wird in diesem Fall im Gegensatz zu der in Art. 36 der MwStSystRL definierten Regelung zur Montagelieferung als bewegte Lieferung i. S. d. § 3 Abs. 6 UStG behandelt.

Der Lieferort bei unbewegten Lieferungen liegt nach Abschn. 3.12, Abs. 4 UStAE an dem Ort, an dem sich der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet, d. h. an dem Ort an dem der Liefergegenstand installiert, montiert oder eingebaut wird.

Die Möglichkeit zur Anwendung der Reverse-Charge-Regel ist bei unbewegten Lieferungen und Montagelieferungen nicht EU-weit einheitlich geregelt wie beispielsweise bei den B2B-Leistungen i. S. d. § 3a Abs. 2 UStG. In Luxemburg besteht bei unbewegten Werklieferungen/ Montagelieferungen nicht die Möglichkeit, die Steuer-schuldnerschaft auf den Leistungsempfänger zu übertragen. Der leistende Unternehmer muss sich in Luxemburg umsatzsteuerlich registrieren lassen und die Mehrwertsteuer in Luxemburg abführen. Auf der Rechnung ist die Luxemburger Mehrwertsteuernummer des leistenden Unternehmers zu vermerken.

1.1.3 Anwendung des verminderten Mehrwertsteuersatzes in Höhe von 3% für den Wohnungsbau im B2C-Geschäft

Der verminderte Mehrwertsteuersatz von 3 % kann zur Anwendung kommen bei der Renovierung von Wohnraum der entweder privat genutzt oder vermietet wird. Folgende Arbeiten können jedoch seit Januar 2015 nur noch mit 3 % besteuert werden, wenn der Wohnraum privat

genutzt wird: Neubau, Umbau sowie Vergrößerung und Ausdehnung von bestehendem Wohnraum. Die Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes kann nur auf Antrag erfolgen. Die Antragsformulare sowie Ausfüllhilfen sind im Internet zugänglich unter:

www.aed.public.lu

(Pfad: formulaires > TVA sur logement affecté à des fins d'habitation principale > remboursement ou application du taux directe de 3%).

Zuständige Behörde für die Beantragung des Mehrwertsteuersatzes von 3 % ist:

Administration de L'Enregistrement et des Domaines

Bureau d'Imposition XII – Service Agrément

7, rue du Plébiscite

B.P. 31

L-2010 Luxembourg

Telefon : (0 03 52) 44 90 5- 3 19

1.1.4 Umsatzsteuerliche Registrierung in Luxemburg

Die zuständige Behörde für die indirekte Besteuerung ist in Luxemburg die Administration de l'Enregistrement et des Domaines.

Administration de l'Enregistrement et des Domaines

Enregistrement et Domaines

Steuerbüro 10

B.P. 31

L-2010 Luxembourg

Telefon: (0 03 52) 4 49 05-451

Telefax: (0 03 52) 29 11 93

E-Mail: lux.imp10@en.etat.lu

Die Vordrucke für die Anmeldung und Abführung der Mehrwertsteuer können online in deutscher Sprache heruntergeladen werden unter:

www.aed.public.lu

(Pfad: formulaires > Formulare in deutscher Sprache > Anmeldeformular zur luxemburgischen Mehrwertsteuer).

Seit dem 1. Januar 2013 ist die monatliche und vierteljährliche Mehrwertsteuererklärung elektronisch über eCDF einzureichen. Weitere Informationen zur eCDF gibt es bei der Administration de l'Enregistrement et des Domaines unter www.aed.lu (Pfad: eTVA) sowie bei der Chambre de Commerce in Luxemburg, Service Espace Entreprises, Tel.: 00 352/ 42 39 39 – 344, -330, E-Mail: luxtrust@cc.lu, oder in dem Infoblatt der EIC Trier GmbH zum Thema „eCDF Luxemburg“, das unter www.eic-trier.de abrufbar ist.

1.2 Direkte Besteuerung

Die Durchführung von Arbeiten im EU Ausland löst häufig keine direkte Steuerpflicht am Einsatzort aus. Dauert eine Baustelle oder Montage jedoch je nach Zielland mindestens sechs, neun oder zwölf Monate oder werden Arbeitnehmer sehr häufig in denselben Zielmarkt

entsandt, kann unter Umständen eine beschränkte Steuerpflicht im Tätigkeitsstaat entstehen. Geregelt wird die Steuerhoheit bei Auslandseinsätzen durch so genannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die meistens bilateral abgeschlossen werden.

1.2.1 Besteuerung von Unternehmen

Bei der grenzüberschreitenden Durchführung von Bauarbeiten und Montagen in Luxemburg entsteht in Anlehnung an das deutsch-luxemburgische DBA⁷ am Einsatzort nur dann eine Betriebsstätte, wenn die Arbeiten länger als zwölf Monate dauern. Dies führt zu einer beschränkten Steuerpflicht in Luxemburg; d. h. das deutsche Unternehmen muss die in Verbindung mit der Baustelle oder Montage in Luxemburg erwirtschafteten Gewinne auch vor Ort versteuern. Mehrere örtlich getrennte Baustellen/Montagen, die einem oder verschiedenen Auftraggebern zuzurechnen sind, jedoch wirtschaftlich keine Einheit bilden, werden nicht zu einer Betriebsstätte zusammenaddiert. Das heißt ein deutsches Unternehmen könnte beispielsweise in Luxemburg vier separate Aufträge mit einer Dauer von jeweils vier Monaten nacheinander durchführen, ohne dass dies zu einer beschränkten Steuerpflicht in

⁷ Der Text des deutsch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens ist im Internet zugänglich unter: www.bundesfinanzministerium.de (Pfad: Themen > Steuern > Internationales Steuerrecht > Staatenbezogene Informationen)

Luxemburg führen würde. Zuständige Stelle ist die:

Steuerverwaltung

Administration des Contributions

directes

(direkte Steuern)

45;Boulevard Roosevelt

L-2982 Luxemburg

Tel.: 00 352/ 40 800-1

Internet: www.impotsdirects.public.lu

1.2.2 Besteuerung von Arbeitnehmern

Für die Einkommensbesteuerung von Arbeitnehmern gilt in Anlehnung an das deutsch-luxemburgische DBA der Grundsatz, dass Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit, aus der die Einkünfte herrühren, ausgeübt wird, d. h. im Tätigkeitsstaat.

Als Rückausnahme hiervon gilt jedoch, dass Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Arbeitnehmer ansässig ist (Ansässigkeitsstaat), wenn:

- Der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, der während des betreffenden Kalenderjahrs beginnt oder endet, aufhält und
- die Vergütungen von einem Arbeitgeber⁸ oder für einen Arbeitgeber

⁸ Definition des Begriffs Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat:

gezahlt werden, der seinen Wohnsitz nicht in dem anderen Staat hat, und

- die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer ständigen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat (Betriebsstättenvorbehalt).

Die Bedingungen der sog. 183-Tage-Regelung sind immer kumulativ zu betrachten. Entscheidend für die Errechnung der 183 Tage ist die Anzahl der Aufenthalts- (Zähltag) und nicht die Anzahl der Arbeitstage.

2. Melde- und Genehmigungspflichten gegenüber dem Luxemburger Wirtschaftsministerium

Die grenzüberschreitende Durchführung von Einsätzen in den Bereichen Bau, Handwerk und Industrie setzt in Luxemburg eine Vorabmeldung bei der Direction générale des Classes Moyennes des Luxemburger Wirtschaftsministeriums voraus. Für eine dauerhafte gewerbliche Tätigkeit in Luxemburg (Niederlassung) muss beim Luxemburger Wirtschaftsministerium eine Gewerbeerlaubnis (autorisation d'établissement) beantragt werden.

-
- die Gesellschaft trägt wirtschaftlich die Vergütung für die geleistete Arbeit
 - Die Vergütung ist nicht Preisbestandteil einer Lieferung oder einer Vorleistung
 - Weisungsgebundenheit und Integration des Arbeitnehmers in diese(r) Gesellschaft

2.1 Vorabmeldung bei grenzüberschreitenden Einsätzen in den Bereichen Handwerk, Bau und Industrie

Unternehmen, die unregelmäßig und vorübergehend in Luxemburg Arbeiten im Bereich Bau, Handwerk oder Industrie (z. B. Montage, Reparatur oder Wartung von Maschinen und Anlagen) durchführen, müssen eine Vorabmeldung bei der Mittelstandsabteilung (Direction générale des Classes Moyennes) des Luxemburger Wirtschaftsministeriums machen. Unternehmen, die nicht sicher sind, ob für ihr Gewerk eine Vorabmeldung nötig ist, können im Vorfeld der Meldung den Sachverhalt direkt mit dem Wirtschaftsministerium per E-Mail (certificats@eco.etat.lu) in deutscher Sprache klären.

Die Vorabmeldung erfolgt in Form einer einfachen Meldung, die bestätigt, dass der Antragsteller für die durchzuführende Tätigkeit in seinem Herkunftsland ordnungsgemäß zugelassen ist. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Niederlassung im Herkunftsland erfolgt grundsätzlich über eine EU-Bescheinigung, die in Deutschland bei der jeweils örtlich zuständigen Wirtschaftskammer erhältlich ist. Für Unternehmern aus den Wirtschaftszweigen Elektroinstallation, Aufzugsbau, Heizungs- und Klimatechnik sowie Zimmer- und Dachdeckerhandwerk ist es ratsam, zudem ihren Meisterbrief mit vorzulegen.

Die Meldung erfolgt per Post an die Direction générale des Classes moyennes⁹. In besonders eiligen Fällen, kann die Vorabmeldung auch per E-Mail (certificats@eco.etat.lu) erfolgen.

Der Vorabmeldung sind die EU-Bescheinigung, ggf. der Meisterbrief (Unternehmen aus den Wirtschaftszweigen Elektroinstallation, Aufzugsbau, Heizungs- und Klimatechnik sowie Zimmer- und Dachdeckerhandwerk) sowie der Nachweis der Entrichtung der Stempelgebühr in Höhe von 24 EUR (Bankverbindung s. u.) zwingend beizufügen.

Die Vorabmeldung gilt auftragsgebunden für einen Zeitraum von zwölf Monaten und kann bei Bedarf nach Ablauf

⁹ Musterschreiben
Direction générale des Classes Moyennes,
Ministère de l'Économie
B.P. 535
L-2937 Luxembourg
oder
Forum Royal
19-21, boulevard Royal
L-2449 Luxembourg

Ort, Datum

Betr.: Meldung vorübergehender und unregelmäßiger grenzüberschreitender Tätigkeiten in Luxemburg

Genauere Bezeichnung des Antragstellers (Name, Vorname, Firmierung, Adresse...)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich in den folgenden 12 Kalendermonaten beabsichtige im Rahmen der freien Dienstleistung vorübergehend im Großherzogtum Luxemburg folgende Dienstleistungen zu erbringen:

...

Den Nachweis für meine ordnungsgemäße Zulassung für die o. G. Tätigkeit am Sitz meiner Hauptniederlassung habe ich in Form einer EG-Bescheinigung beigelegt. Ebenfalls habe ich den Nachweis über die Entrichtung der Stempelgebühr in Höhe von 24 EUR als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

der zwölf Monate erneuert werden. Die Antragsbearbeitung dauert im Schnitt eine bis zwei Wochen. Die Kosten für die Antragsbearbeitung belaufen sich auf 24 EUR. Der Betrag kann entweder in Form einer Stempelmarke direkt bei der Administration de l' Enregistrement et des Domaines im Bureau de Diekirch in Luxemburg erworben werden, oder per Überweisung beglichen werden (Bureau de Diekirch, Recette droits de timbre, IBAN LU09 1111 7026 5281 0000, BIC CCPLLULL, Verwendungszweck: Stempelgebühr: Vorabmeldung für unregelmäßige, grenzüberschreitende Dienstleistungen, Name des Antragstellers /Firma).

Mit der Vorabmeldung erfolgt automatisch eine Einschreibung im Register der jeweilig zuständigen Wirtschaftskammer in Luxemburg. Mit der Einschreibung gehen für den ausländischen Leistungserbringer keine Beitragszahlungen einher.

Die von der Direction générale des Classes moyennes ausgestellte Meldebestätigung muss während des Einsatzes in Luxemburg mitgeführt werden, sofern das Unternehmen diese nicht im Rahmen der Online-Entsendemittelung (siehe Pkt. 3.1) der ITM gemailt hat.

Vor Zugang der Meldebestätigung dient auch der Nachweis der Vorabmeldung als gültiges Dokument im Fall einer Kontrolle. Hierzu muss die Vorabmeldung per Einschreiben mit Rückschein versendet werden und das Anschreiben inkl. Anlagen (EU-Bescheinigung, Nachweis der

Entrichtung der Stempelgebühr) kopiert werden.

Bei Bauarbeiten muss zudem eine Eintragung in die Handwerksrolle bei der Chambre des Métiers erfolgen. Die Eintragung in die Handwerksrolle führt nicht zwingend zu einer Mitgliedschaft in der Handwerkskammer in Luxemburg. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kostenpflichtig. Weitere Informationen hierzu sind erhältlich unter:

Handwerkskammer Luxemburg

Chambres des Métiers

2, Circuit de la Foire Internationale

Luxemburg-Kirchberg

L-1016 Luxemburg

Tel.: 00 352/ 42 67 67 -1

Fax: 00 352/ 42 67 87

E-Mail : contact@cdm.lu

Internet : www.cdm.lu

Besonders reglementiert ist in Luxemburg der Bereich der Gasinstallationen. Unternehmen aus dem EU-Ausland, die Gasinstallationen in Luxemburg durchführen möchten, brauchen hierfür eine besondere Zulassung sowie eine entsprechende Haftpflichtversicherung. Voraussetzung für die Zulassung ist eine Eintragung in die Handwerksrolle in Luxemburg. Weitere Informationen zur Zulassung von Gasinstallateuren sind erhältlich bei der Chambre des Metiers (Kontaktdaten s. o.)

2.2 Genehmigungspflichten bei einer dauerhaften gewerblichen Tätigkeit (Niederlassung)

Unternehmen aus allen Branchen, die beabsichtigen in Luxemburg dauerhaft und regelmäßig gewerblich tätig zu werden, müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeit in Luxemburg eine Niederlassung gründen. Hierzu ist die Beantragung einer Gewerbe-erlaubnis (autorisation d'établissement) notwendig. Zuständige Stelle für die Beantragung der Gewerbeerlaubnis ist die Direction générale des Classes Moyennes im Wirtschaftsministerium:

Ministère de l'Économie Direction générale des Classes moyennes

Service des autorisations d'établissement
B.P. 535
L-2937 Luxembourg
(Forum Royal, 19 – 21 boulevard Royal –
L-2449 Luxembourg)
Tel. : 00 352/ 247 74700
E-Mail: certificats@eco.etat.lu
Internet: www.eco.public.lu

Bis zur Ausstellung der Gewerbeerlaubnis vergehen grundsätzlich vier bis sechs Wochen. Dem Antrag auf Gewerbe-erlaubnis sind folgende Unterlagen bei-zufügen:

- EU-Bescheinigung, d.h. eine Bescheinigung der zuständigen örtlich Wirtschaftskammer über Art und Dauer der Gewerbeanmeldung bzw. des Handelsregistereintrages

- Polizeiliches Führungszeugnis des Geschäftsführers/ Antragstellers, erhältlich beim Einwohnermeldeamt der zuständigen deutschen Gemeinde
- Eine eidesstattliche Erklärung über die persönliche Konkursfreiheit des Geschäftsführers/ Antragstellers in den letzten zehn Jahren ausgestellt von einem Notar
- Beglaubigte Kopie der Diplome oder Zeugnisse
- Wird der Antrag im Namen einer Gesellschaft gestellt, so müssen sich die Unterlagen auf den technischen Geschäftsführer beziehen und eine Kopie des Gesellschaftsvertrags beigefügt werden. Wird der Antrag im Namen einer Zweigstelle gestellt, so müssen eine Kopie der Satzung der Muttergesellschaft sowie der Ernennung des Zweigstellenleiters beigefügt werden.
- „Ehrenwörtliche Erklärung“ über selbständige Tätigkeiten
- Gebührenmarke in Höhe von 24 EUR

3. Anmeldung der entsandten Arbeitnehmer bei der Luxemburger Arbeitsinspektion (ITM)

In Anlehnung an die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rah-

men der Erbringung von Dienstleistungen¹⁰ können die Mitgliedstaaten Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung von Schutzvorschriften seitens der entsendenden Dienstleistungserbringer implementieren¹¹.

Die Richtlinie 2014/67/EU hat die Pflichten und Auflagen hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt weiter präzisiert. Darüber hinaus soll auch die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit im Hinblick auf die praktische Durchführung, Anwendung und Durchsetzung der Inhalte der Richtlinie 2014/67/EU intensiviert werden.

Mittlerweile verlangen die EU-Mitgliedstaaten fast ausnahmslos bei der

¹⁰ Gemäß der Mitteilung der Kommission vom 4.4.2006 zum Thema „Leitlinien für die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“ vertritt die Kommission folgende Rechtsauffassung bezüglich der Anforderung eine Erklärung abzugeben: „Auf Grundlage der geltenden Rechtsprechung ist die Kommission der Auffassung, dass dem Aufnahmemitgliedstaat, um ihm zu ermöglichen, die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Beschäftigungsbedingungen zu überprüfen, gestattet sein müsste, von dem Dienstleistungsunternehmen – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – spätestens zu Beginn der Arbeiten eine Erklärung zu verlangen, die Angaben zu den entsandten Arbeitnehmern sowie Dauer, Ort und Art der Dienstleistung enthält. Die Erklärung könnte einen Hinweis enthalten, aus dem hervorgeht, dass die entsandten Arbeitnehmer aus Drittstaaten sich regelmäßig in dem Land aufhalten, in dem sich der Sitz des Dienstleistungsempfängers befindet, einschließlich mit Bezug auf die Visaregeln, und die dort legal beschäftigt werden.“

¹¹ Ziel dieser Erklärung ist es gemäß der Mitteilung der Kommission vom 4.4.2006 zum Thema „Leitlinien für die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“ einerseits die nationalen Behörden in die Lage zu versetzen, die über die Entsendung mitgeteilten Informationen bei Kontrollen vor Ort zu überprüfen sowie andererseits die Arbeitsaufsichtsbehörden dabei zu unterstützen, Risikobewertungen vorzunehmen, damit sie ihre Kontrollen gezielt auf Situationen und Unternehmen mit hohem Risiko ausrichten können. Bisher existiert kein spezifisches Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Zulässigkeit der Verpflichtung, im Zusammenhang mit einer Entsendung eine Erklärung abzugeben.

Entsendung von Mitarbeitern ins EU-Ausland bei den örtlich zuständigen Behörden im Vorfeld des Einsatzes eine Erklärung abzugeben. Ziel der Richtlinie 2014/67/EU ist es u. a. eine bessere und einheitlichere Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis zu gewährleisten.

3.1 Meldepflichtige Aktivitäten

Unternehmen, die Arbeitnehmer zur Ausführung von Dienstleistungen nach Luxemburg entsenden, müssen ihre entsandten Mitarbeiter bei der Inspection du Travail et des Mines (ITM, Gewerbeaufsichtsbehörde) melden. Grundsätzlich meldepflichtig sind nach Maßgabe des Art. L. 141-1 Code du Travail alle Aktivitäten, die im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages, der den Gegenstand der Leistung in Umfang und Zeitraum klar definiert, in Luxemburg vorübergehend ausgeführt werden. Unerheblich ist hierbei, ob der Kunde in Luxemburg oder Deutschland sitzt. Die Meldepflicht gilt auch für Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen sowie für die Arbeitnehmerüberlassung. Notfalleinsätze sind grundsätzlich ebenfalls meldepflichtig, dürfen aber zeitnah nachgemeldet werden.

Aktivitäten, die nicht meldepflichtig sind:

- ✓ Arbeitseinsätze von Geschäftsführern und Selbständigen;
- ✓ Anlieferung von Ware (Werkverkehr);

- ✓ Transitverkehr;
- ✓ Ausstellung auf Messen (der Messeaufbau sowie auch Verkaufstätigkeiten sind meldepflichtig!);
- ✓ Teilnahme an Kongressen und Veranstaltungen etc. (ausgenommen Redner, die im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages gegen Entgelt auftreten);
- ✓ Teilnahme an firmeninternen Besprechungen;
- ✓ Kundenbesuche und Geschäftsgespräche zur Anbahnung oder Verhandlung von Verträgen (Kundenbesuche, die der Ausführung eines Vertrages dienen oder die gegen Entgelt erfolgen, sind meldepflichtig);
- ✓ Weitere Aktivitäten ohne Vertragsbindung zu einem Kunden;
- ✓ Arbeitseinsätze im Bereich der Schifffahrt;).

Vorübergehende Aussetzung der Entsendeauflagen

- ✓ Unternehmen aus dem Transportgewerbe (Güter- und Personenverkehr)

3.2 Online-Entsendemitteilung, zu übermittelnde Dokumente und Badge Social

Die Registrierung zum Online-Verfahren sowie auch die Online-Entsendemitteilung erfolgt über die Internetseite der ITM (www.itm.lu, **Startseite (links unten): Détachement > E-Entsendung > Login**).

Über die Maske „Login“ muss sich das entsendende Unternehmen unter „registrieren“ (rechts unten) anmelden. Nach Anklicken der deutschen Flagge (oben) kann die Registrierung und die Entsendemitteilung in deutscher Sprache erledigt werden. Der Zugang zur Online-Entsendemitteilung erfolgt über ein Passwort und einen Zugangscode. Das Passwort wählt das entsendende Unternehmen selbst aus. Der Zugangscode wird bei der Anmeldung zum Online-Verfahren durch die ITM zugeteilt. In der Maske „Login“ befindet sich zudem auch ein deutsch-sprachiges Benutzerhandbuch mit Erläuterungen zu den Angaben in den unterschiedlichen Masken.

Die Online-Entsendemitteilung sieht Angaben zum entsendenden Unternehmen, zu den entsandten Arbeitnehmern sowie zu den im Großherzogtum durchgeführten Arbeiten vor. Darüber hinaus müssen auch Angaben zum Auftraggeber sowie zum Einsatz von Subunternehmern, Leitarbeitnehmern und zur Arbeitnehmerüberlassung geliefert werden.

Der Online-Entsendemitteilung sind folgende Dokumente beizufügen:

Dokumente in der Maske „Angaben zum entsendenden Unternehmen“:

- Vorabmeldung beim Luxemburger Wirtschaftsministerium (siehe Pkt. 2.1),
- Luxemburger Mehrwertsteuernummer

Wenn das entsendende Unternehmen keine Vorabmeldung und/ oder keine

Mehrwertsteuernummer braucht (z. B. bei der Anlieferung von Ware), müssen hier entsprechend auch keine Dokumente angehängen werden. Alternativ kann ein Hinweis auf die fehlende Notwendigkeit der Dokumente hochgeladen werden.

Dokumente in der Maske „Angaben zu den entsandten Arbeitnehmern“:

- A1 (Sozialversicherungsnachweis),
- Arbeitsvertrag,
- Befähigungsnachweis (Ausbildungszeugnis, Gesellen- oder Meisterbrief; Diplomurkunde, bei Qualifikation aufgrund mehrjähriger Berufserfahrung: Erklärung des Unternehmens, in dem die Qualifikation erlangt wurde, über die Befähigung des Mitarbeiters),
- Gesundheitszeugnis (ausgestellt durch einen Arbeitsmediziner)
- Arbeitsgenehmigung (sofern der Arbeitnehmer aus einem Drittland stammt),

Benennung einer Bezugsperson

Seit dem 22. Januar muss im Rahmen der Entsendemitteilung auch eine Bezugsperson benannt werden. Als Bezugsperson kann ausdrücklich auch ein entsandter Mitarbeiter benannt werden, der sich für die Dauer des Einsatzes vor Ort in Luxemburg aufhält. Alternativ können als Bezugsperson auch andere in Luxemburg niedergelassene natürliche oder juristische Personen fungieren wie zum Beispiel Luxemburger Niederlassungen des entsendenden Unter-

nehmens sowie auch Steuerberater oder Anwälte etc. Weitere Angaben zur Bezugsperson finden sich auch im Benutzerhandbuch der ITM auf S. 36.

Monatliche Dokumente (Angaben zur Entlohnung der Mitarbeiter):

Zudem müssen im Folgemonat zur Entsendung der ITM im Rahmen der Online-Entsendemitteilung für die entsandten Mitarbeiter folgende weitere Dokumente zur Verfügung gestellt werden:

- Stundenaufzeichnungen für die Einsätze in Luxemburg,
- Lohnabrechnungen,
- Nachweise, dass der Lohn ausgezahlt wurde.

Angaben zum Auftraggeber und zum Einsatz von Subunternehmern, Leiharbeitnehmern sowie zur Arbeitnehmerüberlassung:

- Werkvertrag mit dem/ den Subunternehmer/n
- Werkvertrag mit dem Auftraggeber
- Überlassungsvertrag beim Einsatz von Leiharbeitnehmern
- Überlassungsvertrag beim Rückgriff auf Arbeitnehmerüberlassung.

Die Online-Entsendemitteilung kann jeweils kurzfristig im Vorfeld des Einsatzes in Luxemburg erfolgen.

Badge Social am Einsatzort mitführen:

Mit dem Anlegen der Mitarbeiter im Online-Entsendeportale der ITM wird auch

gleichzeitig für die einzelnen Mitarbeiter ein sog. Badge Social erstellt, der nachdem die Mitarbeiter angelegt und abgespeichert wurden, ausgedruckt wird. Pro Mitarbeiter wird jeweils ein Badge Social ausgedruckt, der bei Einsätzen in Luxemburg zwingend mitzuführen ist und im Fall einer Kontrolle die Überprüfung der Daten der entsandten Arbeitnehmer erleichtert. Der Arbeitnehmer kann den Badge Social im Papierform aber auch per Smartphone oder auf eine Plastikkarte gedruckt am Einsatzort mitführen. Der Badge Social ist in seiner Gültigkeit weder zeitlich begrenzt noch auf den Einsatz bezogen und muss somit nicht bei jedem Einsatz neu ausgedruckt werden.

Der Badge Social enthält folgende Angaben: Name, Vorname und Geburtsdatum des Mitarbeiters, Name des entsendenden Unternehmens, eine Code-Nummer sowie einen Barcode.

Arbeitnehmerüberlassung im Huckepackverfahren:

Wenn eine in Deutschland ansässige Leiharbeitsfirma, Mitarbeiter an ein deutsches Unternehmen überlässt, das wiederum die entliehenen Arbeitnehmer mit zu einem Einsatz nach Luxemburg nimmt, so muss auch die Leiharbeitsfirma für die im Huckepackverfahren entsandten Mitarbeiter eine vollständige Entsendemitteilung machen. Der Entleiher muss im Rahmen seiner Entsendemitteilung Angaben zum Verleiher machen.

Anleitung für die Entsendemitteilung:

Eine schrittweise Anleitung zur Nutzung des Online-Entsendeverfahrens und zur Erstellung des Badge Social ist in deutscher Sprache auf der Internetseite der ITM zugänglich unter: www.itm.lu, Startseite (links unten): Détachement > E-Entsendung > Login: Benutzerhandbuch (rechts unten).

Fragen zur Online-Entsendemitteilung beantworten auch telefonisch oder per E-Mail die Mitarbeiter des Helpcenters der Inspection du Travail et des Mines (ITM)
Helpline: 00 352/ 247 76 100 (deutschsprachig)

E-Mail: contact@itm.lu

Internet: www.itm.lu

4. Solidarhaftung beim Einsatz von Subunternehmen

Beim Einsatz von Subunternehmen aus Drittländern haftet der Auftraggeber solidarisch für die Einhaltung der administrativen Auflagen und groben arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften der Auftragnehmer.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/67 EU kommt nun die Solidarhaftung auch beim Einsatz von Auftragnehmern aus der EU zur Anwendung. Werden bei Kontrollen Verstöße im Bereich der Lohnzahlungen und Sozialabgaben aufgedeckt und wird das Problem nicht binnen 15 Tagen behoben, haftet der Auftraggeber solidarisch für die zu leistenden Lohnzahlungen und Sozialabgaben. Zudem

kommt es zur Verhängung eines Bußgeldes.

Grundsätzlich ist beim Einsatz von Subunternehmern anzuraten, sich eine Kopie der Vorabmeldung beim Wirtschaftsministerium sowie Kopien der Badges Sociaux und Sozialversicherungsnachweise A-1 der entsandten Mitarbeiter vorlegen zu lassen. Darüber hinaus sollten die Subunternehmer auf die Verpflichtung zur Einhaltung der groben arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften (Mindestlöhne, Entlohnung von Überstunden, Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten etc.) ausdrücklich hingewiesen werden.

5. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der administrativen Auflagen

Bei Nichteinhaltung der administrativen Auflagen sowie bei Verstößen gegen die groben arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften drohen Bußgelder in Höhe von 1.000 EUR bis 5.000 EUR pro Mitarbeiter, im Wiederholungsfall 2.000 bis 10.000 EUR pro Mitarbeiter. Maximal kann es zu Bußgeldern in Höhe von bis zu 50.000 EUR kommen. Hierbei sind insbesondere auch die neuen Auflagen im Rahmen der Solidarhaftung beim Einsatz von Subunternehmern (siehe Pkt. 5) zu beachten.

Neben der Verhängung von Bußgeldern kann der Direktor der ITM bei besonders schweren Regelverstößen auch die Stilllegung der Baustelle anordnen.

Zudem dürfen die nach Luxemburg entsandten Arbeitnehmer bei Regelverstößen auch ihre ausländischen Arbeitgeber vor einem Luxemburger Gericht verklagen. Dieses Recht bleibt auch noch im Nachgang zum Einsatz bestehen.

6. Koordinator für Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen

Bei Bauarbeiten¹² muss unter gewissen Voraussetzungen ein Koordinator für Sicherheit und Gesundheit (KSG) bestellt werden und ein Sicherheits- und Gesundheitsplan aufgestellt werden. Der Einsatz eines KSG ist bei Bauarbeiten in den folgenden Fällen vorgeschrieben:

- beim Einsatz von mehr als einem Unternehmen auf einer luxemburgischen Baustelle;
- beim Einsatz eines Unternehmens, das mit mehr als 20 Mitarbeitern Arbeiten durchführt, die über 30 Tage dauern;
- beim Einsatz eines Unternehmens, das pro Tag mehr als 500 Mitarbeiter einsetzt;

¹² Gewerke im Baubereich, die ggf. einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheit sowie einen Sicherheits- und Gesundheitsplan erfordern: Baggerarbeiten, Boden-/ Planierarbeiten, Fundamentieren, hydraulische Arbeiten, Straßen- und Infrastrukturarbeiten, Abwasseranschlüsse, Wasser- und Gasanschlüsse, Verlegen von Kabeln etc., Bauarbeiten jeder Art: insb. Gebäude, Häuser, Industrieanlagen, Straßen- und Schienenbau etc., Auf- und Abbau von vorgefertigten Elementen, Umbauarbeiten, Renovierungsarbeiten, Reparaturarbeiten, Abtragungsarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartungsarbeiten, Sauberhaltung: Anstreichen und Reinigungsarbeiten, Sanierungsarbeiten.

- beim Einsatz eines Unternehmens, wenn dieses gefahrgeneigte Tätigkeiten ausübt (auch dann, wenn die Tätigkeiten weniger als 30 Tage dauern und weniger als 20 Mitarbeiter zum Einsatz kommen).

Zudem hat in den folgenden Fällen bei Bauarbeiten eine Vorabmeldung (avis préalable) bei der ITM (www.itm.lu) zu erfolgen:

- beim Einsatz eines Unternehmens, das mit mehr als 20 Mitarbeitern Arbeiten durchführt, die über 30 Tage dauern;
- beim Einsatz eines Unternehmens, das pro Tag mehr als 500 Mitarbeiter einsetzt;
- beim Einsatz eines Unternehmens, das mit mehr als 20 Mitarbeitern Arbeiten durchführt, die über 30 Tage dauern, sofern es sich um gefahrgeneigte Tätigkeiten handelt;
- beim Einsatz eines Unternehmens, das pro Tag mehr als 500 Mitarbeiter einsetzt und gefahrgeneigte Tätigkeiten ausführt;
- beim Einsatz von mehr als einem Unternehmen, das mit mehr als 20 Mitarbeitern Arbeiten durchführt, die über 30 Tage dauern;
- beim Einsatz von mindestens zwei Unternehmen, die pro Tag mehr als 500 Mitarbeiter einsetzen.

Die Bestellung des KSG erfolgt durch den Auftraggeber/ Bauherrn. Die Auswahl des KSG (Kategorie A, B oder C) erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter sowie der Risikofaktoren der Gewerke. Der vom KSG aufgestellte Sicherheits- und Gesundheitsplan hat Geltung für alle auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Unternehmen. Informationen zur Zuordnung der Kategorien stellt die ACSSL (Association des Coordinateurs de Sécurité et de Santé Luxembourg) auf einem Informationsblatt im Internet zur Verfügung:

www.acssl.lu/choisir_un_coordinateur.pdf.

Weitere Informationen zu den Vorgaben rund um den KSG sind erhältlich bei der ACSSL unter www.acssl.lu, bei der Luxemburger Arbeitsinspektion ITM unter www.itm.lu sowie beim Institut de Formation Sectoriel du Bâtiment S.A. unter www.ifsblu.lu.

7. Sozialversicherungspflicht

Ins EU-Ausland entsandte Arbeitnehmer unterliegen in Anlehnung an die Sozialversicherungsverordnung 883/2004/EG weiterhin der Sozialversicherungspflicht im Herkunftsland, wenn die Entsendung nicht länger als 24 Monate dauert. Entsendungen sind in Anlehnung an die Verordnung 883/2004/EG weisungsbundene Aktivitäten, die ein Mitarbeiter für einen deutschen Arbeitgeber im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend im EU- oder

EFTA-Ausland ausübt. In Einzelfällen kann eine Ausnahmereinbarung für eine weitere Verlängerung auf bis zu fünf Jahre bei der zuständigen Stelle im Ansässigkeitsstaat des Mitarbeiters beantragt werden. Der Verlängerung müssen der Ansässigkeitsstaat und der Aufnahmestaat zustimmen. In Deutschland erfolgt der Antrag über die DVKA (www.dvka.de).

Abweichende Bestimmungen gelten in Fällen der Mehrfachbeschäftigung (sog. Multi state workers), d. h. wenn ein Arbeitnehmer gewöhnlich (planbar, regelmäßig) für einen oder mehrere Arbeitgeber in mindestens zwei EU-Ländern in einem mehr als unbedeutendem Umfang (mindestens 5% der Arbeitszeit/ des Entgelts) tätig ist. Informationen zur Festlegung des anwendbaren Rechts bei Mehrfachbeschäftigung bietet die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Sozialversicherung im Heimatland für entsandte Arbeitnehmer (A1-Bescheinigung) sollte beim Auslandseinsatz unbedingt mitgeführt und bei Kontrollen vorgelegt werden. Nähere Informationen zu Fragen rund um die Sozialversicherung sind erhältlich bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland www.dvka.de.

8. Arbeitsrechtliche Aspekte

Gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen sind die Mitgliedstaaten gehalten, unabhängig von der Dauer der Entsendung die Einhaltung eines so genannten „harten Kerns“ klar definierter Schutzbestimmungen vom Dienstleistungserbringer gegenüber dem ins EU Ausland entsandten Arbeitnehmer zu fordern.

Bei kurzen und vorübergehenden Auslandseinsätzen kommt grundsätzlich weiterhin deutsches Arbeitsrecht zur Anwendung. Grund hierfür ist, dass der gewöhnliche Arbeitsort des Arbeitnehmers in Deutschland bei dem entsendenden Unternehmen verbleibt. Die zwingenden Schutzvorschriften des Arbeitsrechts im Zielland sind jedoch auch bei kurzen Einsätzen immer zu beachten. Hierzu zählen die nachfolgend aufgeführten Regelungsfelder, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und/ oder durch für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge oder Schiedssprüche (...) festgelegt sind:

- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten;
- bezahlter Mindestjahresurlaub;

- Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze; dies gilt nicht für die zusätzlichen betrieblichen Altersversorgungssysteme;
- Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen;
- Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz;
- Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen.

Sind die zwingenden Schutzvorschriften, die dem Arbeitnehmer im Herkunftsland gewährt werden, jedoch vorteilhafter als im Aufnahmeland, so kommen diese auch weiterhin zur Anwendung¹³. Liegt der Mindestlohn beispielsweise im Herkunftsland über dem Mindestlohn im Aufnahmeland, so hat der entsandte Arbeitnehmer weiterhin Anspruch auf die vorteilhafteren Lohnregelungen im Herkunftsland.

¹³ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen:

(...)

(17) Die im Gastland geltenden zwingenden Bestimmungen über ein Mindestmaß an Schutz dürfen jedoch nicht der Anwendung von Arbeitsbedingungen, die für die AN günstiger sind, entgegenstehen.

Bei Erstmontagen oder Einbauarbeiten, die Bestandteil eines Liefervertrages und für die Inbetriebnahme der gelieferten Güter unerlässlich sind, ist laut Art. 3, Abs. 2, RL 96/71/EG die Anwendung der Regelungen hinsichtlich des bezahlten Mindestjahresurlaubs und der Mindestlohnsätze nicht zwingend (Montageprivileg). Voraussetzung für die Befreiung ist jedoch, dass die Arbeiten von Facharbeitern und/oder angelernten Arbeitern des Lieferunternehmens ausgeführt werden und nicht länger als acht Tage dauern¹⁴. Der Bausektor¹⁵ ist von dieser Ausnahmeregelung gänzlich ausgeschlossen.

Die Entsendungszulagen gelten als Mindestlohnbestandteil, soweit sie nicht als Erstattung für infolge der Entsendung tatsächlich anfallende Kosten wie z. B. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten gezahlt werden.

Die Richtlinie 2018/957 EU vom 28. Juni 2018 erweitert die für ins Ausland entsandte Arbeitnehmer anwendbaren arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften auch auf Tarifverträge, die nicht als allgemeinverbindlich erklärt worden sind,

¹⁴ In einigen Fällen ist die Ausnahmeregel auch auf Werklieferungen anwendbar, welche die 8-Tage-Frist überschreiten. Informationen zu solchen eventuellen Sonderregelungen sind bei den örtlichen Behörden im Ausland zu erfragen.

¹⁵ Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten), Sanierung.

und konkretisiert die Regelungsfelder wie folgt:

- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten;
- bezahlter Mindestjahresurlaub;
- Entlohnung, einschließlich der Überstundensätze; dies gilt nicht für die zusätzlichen betrieblichen Altersversorgungssysteme;
- Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen;
- Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz;
- Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen
- Bedingungen für die Unterkünfte von Arbeitnehmern, wenn sie vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz entfernt sind, zur Verfügung gestellt werden;
- Zulagen oder Kostenerstattungen zur Deckung von Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen nicht zu Hause wohnen¹⁶.

Zudem sieht die Richtlinie 2018/957 EU vom 28. Juni 2018 für Entsendungen von über 12 Monaten bzw. mit Verlängerung von über 18 Monaten die Anwendung weiterer Schutzvorschriften vor:

- Verfahren, Formalitäten und Bedingungen für den Abschluss und die Beendigung des Arbeitsvertrags; einschließlich Wettbewerbsverboten;
- Zusätzliche betriebliche Altersversorgungssysteme.

Besonderheiten des Luxemburger Arbeitsrechts

Luxemburg verfügt über einen gesetzlichen Mindestlohn. Zum 1. August 2018 beträgt der Mindestlohn für volljährige unqualifizierte Arbeitnehmer im Großherzogtum monatlich mindestens 2.048,54 EUR bzw. mindestens 11,84 EUR pro Stunde. Für volljährige qualifizierte Arbeitnehmer liegt der Mindestlohn bei 2.458,25 EUR im Monat bzw. bei einem Stundenlohn von 14,21 EUR. Die Anpassung der Mindestlöhne findet in Luxemburg regelmäßig, meist im Jahresrhythmus statt. Die

¹⁶ Gilt ausschließlich für die Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die entsandten Arbeitnehmern entstehen, wenn sie zu und von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie entsandt wurden, reisen müssen oder von ihrem Arbeitgeber vorübergehend von diesem regelmäßigen Arbeitsplatz an einen anderen Arbeitsplatz gesandt werden.

Anpassungen werden im Internet veröffentlicht unter: www.itm.lu (Pfad: droit du travail > salaire social minimum).

Die gesetzliche Arbeitsdauer ist auf acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich begrenzt. Die tägliche Höchstarbeitszeit liegt bei 10 Stunden, die wöchentliche Höchstarbeitszeit liegt bei 48 Stunden. Die Mindestruhezeiten liegen bei 11 Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche.

Überstunden und Sonntagsarbeit sind bei der Inspection du Travail et des Mines meldepflichtig (ITM, Arbeitsinspektion: (www.itm.lu, Pfad: Arbeitsrecht > Arbeitsdauer > Formular „Meldung von Überstunden und Sonntagsarbeit“). Genehmigungspflichtig ist zudem auch Nacharbeit. Die Arbeit an Feiertagen ist nicht meldepflichtig.

Überstunden sowie auch die Arbeit an Sonn- und Feiertagen unterliegen in Luxemburg Aufschlägen.

Überstunden sind zu kompensieren entweder vorzugsweise durch 1,5 Stunden bezahlte Ruhezeit pro Überstunde oder einen Zuschlag in Höhe von 40 % zzgl. zum normalen Gehalt (einige Tarifverträge sehen einen Zuschlag von 50 % vor).

Im Falle von Sonntagsarbeit sieht der luxemburgische Gesetzgeber einen Aufschlag in Höhe von 70 % vor zzgl. der Entlohnung für die tatsächlich gearbeitete Zeit (normales Gehalt) oder ersatzweise 70 % Aufschlag und einen Ruhetag.

Der Aufschlag für Feiertagsarbeit beträgt 100 % zzgl. der Entlohnung für die

tatsächlich gearbeitete Zeit (normales Gehalt). Fällt der Feiertag auf einen normalen Arbeitstag, kommt noch die reguläre Vergütung hinzu, die der Arbeitnehmer an diesem freien Tag ohnehin bezogen hätte.

Gesetzliche Feiertage in Luxemburg sind:

- Neujahr
- Ostermontag
- 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- 23. Juni (Nationalfeiertag)
- Maria Himmelfahrt (15. August)
- Allerheiligen (1. November)
- erster und zweiter Weihnachtstag (25. und 26. Dezember)

Detaillierte Informationen zum Arbeitsrecht in Luxemburg finden Sie auch im Internet in französischer Sprache unter: www.itm.lu (Pfad: droit du travail > Buch zum Arbeitsrecht) oder unter www.guichet.lu (Pfad: Arbeit bzw. Pfad: Arbeitgeber > Personalwesen) sowie auch im EIC-Leitfaden „Arbeiten in Luxemburg - Steuern, Sozialversicherung und Arbeitsrecht für Grenzpendler“ unter www.eic-trier.de.

9. Internet Links

Rechtliche, steuerliche und administrative Informationen der luxemburgischen Regierung mit Informationen u. a. zur

grenzüberschreitenden Durchführung von
Arbeiten

- www.guichet.public.lu
- www.itm.lu
- www.aed.public.lu
- www.impotsdirects.public.lu
- www.legilux.lu

- www.cc.lu/ (Luxemburgische Handelskammer)

- www.cdm.lu (Luxemburgische Handwerkskammer)
- www.debelux.org (Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer)

- www.luxemburg.diplo.de
(Deutschen Botschaft in Luxemburg)

- www.bundesfinanzministerium.de
(Bundesfinanzministerium u. a. mit DBA-Texten; Pfad: Themen > Steuern > Internationales Steuerrecht > Staatenbezogene Informationen)

- www.statec.public.lu
(Offizielle Statistiken zur luxemburgischen Wirtschaft)